



Brüssel, den 4. Juli 2019
(OR. en)

6404/1/03
REV 1 DCL 1

CATS 11
USA 11

FREIGABE

des Dokuments 6404/1/03 REV 1 CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL
vom 24. Februar 2003
Neuer Status: Öffentlich zugänglich
Betr.: Entwurf der Abkommen zwischen der Europäischen Union und den
Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung und über Rechtshilfe

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

CONFIDENTIEL UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Februar 2003 (26.02)
(OR. en)

6404/1/03
REV 1

CONFIDENTIEL UE

CATS 11
USA 11

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordokument: 6404/03 CATS 11 USA 11 CONFIDENTIEL UE

Betr.: Entwurf der Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung und über Rechtshilfe

Die Delegationen erhalten anbei zwei Entwürfe von Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Texte wurden vom Vorsitz im Anschluss an das Treffen mit der Delegation der Vereinigten Staaten vom 21. bis 23. Februar 2003 in Brüssel erstellt. Die Texte sind in amerikanischem Englisch abgefasst worden; es wurde jedoch vereinbart, dass es gegebenenfalls zwei englische Sprachfassungen geben wird: eine in amerikanischem Englisch und eine in britischem Englisch.

CONFIDENTIEL UE

ENTWURF EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER AUSLIEFERUNG

Inhalt

Präambel

Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Auslieferungsverträgen mit den Mitgliedstaaten
Artikel 4	Auslieferungsfähige Straftaten
Artikel 5	Übermittlung und Beglaubigung von Unterlagen
Artikel 6	Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung
Artikel 7	Übermittlung von Unterlagen im Anschluss an die vorläufige Verhaftung
Artikel 8	Ergänzende Angaben
Artikel 9	Zeitweilige Überstellung
Artikel 10	Auslieferungs- und Überstellungersuchen vonseiten mehrerer Staaten

CONFIDENTIEL UE

Artikel 11	Vereinfachte Auslieferungsverfahren
Artikel 12	Durchlieferung
Artikel 13	Todesstrafe
Artikel 14	Vertrauliche Angaben im Rahmen eines Ersuchens
Artikel 15	Konsultationen
Artikel 16	Zeitlicher Anwendungsbereich
Artikel 16 a.....	Nichtabweichung
Artikel 17	Künftige bilaterale Auslieferungsverträge mit Mitgliedstaaten
Artikel 18	Benennung und Notifizierung
Artikel 19	Räumlicher Anwendungsbereich
Artikel 20	Inkrafttreten und Beendigung

CONFIDENTIEL UE

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union -

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter zu erleichtern;

in dem Wunsch, zum Schutz ihrer demokratischen Gesellschaften und ihrer gemeinsamen Werte Verbrechen effizienter zu bekämpfen;

unter gebührender Beachtung der Rechte des Einzelnen und des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit;

unter Berücksichtigung der in ihren jeweiligen Rechtsordnungen verankerten Garantien, die für ausgelieferte Personen das Recht auf ein gerechtes Verfahren einschließlich des Rechts auf Aburteilung durch ein unparteiisches und rechtmäßig eingesetztes Gericht yorsehen;

in dem Wunsch, ein Abkommen über die Auslieferung von Straftätern zu schließen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der für die Auslieferung von Straftätern geltenden Auslieferungsbeziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten zu treffen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

- (1) "Vertragsparteien": die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika,
- (2) "Mitgliedstaat": ein Mitgliedstaat der Europäischen Union,

CONFIDENTIEL UE

(3) "Justizministerium": im Falle der Vereinigten Staaten von Amerika das Justizministerium der Vereinigten Staaten; im Falle eines Mitgliedstaats dessen Justizministerium, mit der Ausnahme, dass im Falle eines Mitgliedstaats, in dem die in den Artikeln 3, 5, 6, 8 und 12 beschriebenen Aufgaben vom Generalstaatsanwalt wahrgenommen werden, dieser nach Artikel 18 benannt werden kann, um die Rolle des Justizministeriums zu übernehmen, es sei denn, die Vereinigten Staaten und der betreffende Mitgliedstaat vereinbaren, eine andere Stelle zu benennen.

Artikel 3: Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Auslieferungsverträgen mit den Mitgliedstaaten

(1) Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union tragen dafür Sorge, dass dieses Abkommen in Bezug auf bilaterale Auslieferungsverträge, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind, wie folgt Anwendung findet:

- a) Artikel 4 gilt anstelle von Bestimmungen bilateraler Verträge, welche die Auslieferung ausschließlich für eine Liste von bestimmten Straftaten gestatten.
- b) Artikel 5 gilt anstelle von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Bestätigung, Beglaubigung oder Legalisierung eines Auslieferungsersuchens der vom ersuchenden Staat dazu übermittelten Unterlagen.
- c) Artikel 6 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die unmittelbare Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats.
- d) Artikel 7 gilt in Ergänzung zu Bestimmungen bilateraler Verträge über die Übermittlung von Auslieferungsersuchen.

CONFIDENTIEL UE

- e) Artikel 8 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Vorlage ergänzender Angaben; ist in den Bestimmungen bilateraler Verträge das anzuwendende Verfahren nicht näher bestimmt, findet auch Absatz 2 Anwendung.
- f) Artikel 9 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die zeitweilige Überstellung von Personen, gegen die im ersuchten Staat ein Verfahren anhängig ist oder die dort eine Strafe verbüßen.
- g) Artikel 10 gilt, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge betreffend die Entscheidung über mehrere Ersuchen um Auslieferung ein- und derselben Person.
- h) Artikel 11 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über den Verzicht auf Durchführung des förmlichen Auslieferungsverfahrens oder über vereinfachte Auslieferungsverfahren.
- i) Artikel 12 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Durchlieferung; ist in den Bestimmungen bilateraler Verträge das Verfahren bei einer außerplanmäßigen Landung von Luftfahrzeugen nicht näher bestimmt, findet auch Absatz 3 Anwendung.
- j) Artikel 13 kann vom ersuchten Staat anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Todesstrafe zur Anwendung gebracht werden.
- k) Artikel 14 gilt in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über die Behandlung vertraulicher Angaben im Rahmen eines Ersuchens.

(2a) Die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union trägt dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten schriftlichen Urkunde anerkennt, dass sein geltender Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt.

CONFIDENTIEL UE

- b) Die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union trägt dafür Sorge, dass neue Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach Inkrafttreten dieses Abkommens beitreten und die bilateralen Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen haben, die in Absatz a genannten Maßnahmen treffen.
- c) Die Vertragsparteien bemühen sich, den in Absatz b beschriebenen Vorgang vor dem vorgesehenen Beitritt eines neuen Mitgliedstaats oder so rasch wie möglich danach abzuschließen. Die Europäische Union teilt den Vereinigten Staaten von Amerika das Datum des Beitritts neuer Mitgliedstaaten mit.

(3) Ist der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Vorgang am Tag des Beitritts nicht abgeschlossen, gelten die Bestimmungen dieses Abkommens im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ab dem Zeitpunkt, zu dem sie sich gegenseitig und die Europäische Union davon unterrichtet haben, dass ihre diesbezüglichen internen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 4: Auslieferungsfähige Straftaten

- (1) Ausgeliefert wird wegen Straftaten, die nach dem Recht des ersuchten und des ersuchenden Staates mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer strengeren Strafe bedroht sind. Ausgeliefert wird auch wegen des Versuchs oder der Verabredung einer auslieferungsfähigen Straftat oder der Beteiligung an einer solchen. Bezieht sich das Ersuchen auf die Vollstreckung einer Strafe, die gegen eine Person wegen einer auslieferungsfähigen Straftat verhängt wurde, so muss die noch zu verbüßende Freiheitsstrafe mindestens vier Monate betragen.
- (2) Wird die Auslieferung für eine auslieferungsfähige Straftat bewilligt, so gilt sie auch für jede andere in dem Ersuchen genannte Straftat, die mit einjähriger oder geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist, wenn alle anderen Auslieferungsbedingungen erfüllt sind.

CONFIDENTIEL UE

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gilt eine Straftat unabhängig davon als auslieferungsfähig,

- a) ob sie im Recht des ersuchenden und dem des ersuchten Staates in die gleiche Kategorie von Straftaten eingeordnet oder mit gleichen Begriffen beschrieben wird;
- b) ob es sich um eine Straftat handelt, für die das Bundesrecht der Vereinigten Staaten lediglich zur Begründung der Zuständigkeit eines Bundesgerichts der Vereinigten Staaten Tatbestandsmerkmale wie die Beförderung von Personen und Sachen zwischen den Bundesstaaten oder den Gebrauch der Post oder anderer Mittel zur Durchführung des Handels zwischen den Bundesstaaten oder des Außenhandels erfordert;
- c) ob in Abgaben-, Steuer-, Zoll-, Devisen- und Außenhandelsstrafsachen das Recht des ersuchenden und das des ersuchten Staates dieselbe Art von Abgaben, Steuern, Zöllen oder von Devisenbeschränkungen oder Außenhandelsbeschränkungen hinsichtlich derselben Art von Waren vorsehen.

(4) Wurde die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen, so wird die Auslieferung unter den übrigen für sie geltenden Bedingungen bewilligt, wenn nach dem Recht des ersuchten Staates eine unter derartigen Umständen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Tat strafbar ist. Ist eine unter derartigen Umständen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Tat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht strafbar, so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde des ersuchten Staates, die Auslieferung zu bewilligen, sofern alle sonstigen Auslieferungsbedingungen erfüllt sind.

Artikel 5: Übermittlung und Beglaubigung von Unterlagen

(1) Auslieferungsersuchen und die dazugehörigen Unterlagen werden auf dem diplomatischen Weg übermittelt, wozu auch die Übermittlung gemäß Artikel 7 gehört.

CONFIDENTIEL UE

(2) Unterlagen, die den Stempel oder das Siegel des Justizministeriums oder des für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Ministeriums des ersuchenden Staates tragen, gelten in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat ohne weitere Bestätigung, Beglaubigung oder sonstige Legalisierung.

Artikel 6: Übermittlung von Ersuchen um vorläufige Verhaftung

Ersuchen um vorläufige Verhaftung können, wenn nicht auf diplomatischem Weg, auch unmittelbar zwischen den Justizministerien des ersuchenden und des ersuchten Staates übermittelt werden. Für die Übermittlung eines solchen Ersuchens können die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) benutzt werden.

Artikel 7: Übermittlung von Unterlagen im Anschluss an die vorläufige Verhaftung

(1) Wird die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat in vorläufiger Haft gehalten, so kann der ersuchende Staat seiner Verpflichtung nach Artikel 5 Absatz 1, sein Auslieferungsersuchen und die dazugehörigen Unterlagen auf dem diplomatischen Weg zu übermitteln, dadurch nachkommen, dass er das Ersuchen und die Unterlagen der Botschaft des ersuchten Staates im ersuchenden Staat vorlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Ersuchens bei der Botschaft als Zeitpunkt des Eingangs beim ersuchten Staat zum Zwecke der Anwendung der Fristen, die nach dem geltenden Auslieferungsvertrag zu beachten sind, damit die betreffende Person in Haft gehalten werden kann.

(2) Kann ein Mitgliedstaat am Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens aufgrund der an diesem Tag in seiner innerstaatlichen Rechtsordnung geltenden ständigen Rechtsprechung die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nicht treffen, findet dieser Artikel auf diesen Staat solange keine Anwendung, bis dieser Staat und die Vereinigten Staaten durch diplomatischen Notenwechsel eine andere Vereinbarung treffen. ¹

¹ Die Bedingungen dieses Absatzes gelten nur für Deutschland, das mitgeteilt hat, dass sich schwerwiegende rechtliche Probleme aufgrund der deutschen Rechtsprechung ergeben. In der mit diesem Mitgliedstaat auszutauschenden bilateralen Urkunde entfällt die in Artikel 7 vorgesehene Verpflichtung, die in der mit jedem derzeitigen und künftigen Mitgliedstaat auszutauschenden bilateralen Urkunde enthalten sein wird.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 8: Ergänzende Angaben

- (1) Der ersuchte Staat kann den ersuchenden Staat bitten, binnen einer von ihm gesetzten vertretbaren Frist ergänzende Angaben vorzulegen, wenn seines Erachtens die zur Begründung des Auslieferungersuchens zur Verfügung gestellten Unterlagen die Anforderungen des geltenden Auslieferungsvertrags nicht hinreichend erfüllen.
- (2) Solche ergänzenden Angaben können unmittelbar zwischen den Justizministerien der betreffenden Staaten erbeten und geliefert werden.

Artikel 9: Zeitweilige Überstellung

- (1) Wird ein Auslieferungersuchen im Falle einer Person bewilligt, gegen die im ersuchten Staat ein Verfahren anhängig ist oder die dort eine Strafe verbüßt, so kann der ersuchte Staat die betreffende Person an den ersuchenden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung zeitweilig überstellen.
- (2) Die so überstellte Person wird im ersuchenden Staat in Haft gehalten und nach Abschluss des Verfahrens gegen sie unter Bedingungen, die vom ersuchenden und ersuchten Staat einvernehmlich festzulegen sind, an den ersuchten Staat zurücküberstellt. Die Zeit der Haft im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates im Zuge der Strafverfolgung in diesem Staat kann von der im ersuchten Staat noch zu verbüßenden Haftdauer abgezogen werden.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 10: Auslieferungs- und Überstellungsersuchen vonseiten mehrerer Staaten¹

(1) Erhält der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat und von einem anderen Staat oder anderen Staaten Ersuchen um Auslieferung derselben Person entweder wegen derselben Straftat oder wegen verschiedener Straftaten, so entscheidet die zuständige Behörde des ersuchten Staates, welchem Staat die Person gegebenenfalls überstellt wird. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der ersuchte Staat alle maßgeblichen Umstände, einschließlich solcher, die bereits im geltenden Auslieferungsvertrag genannt sind, und in Ermangelung solcher Angaben einschließlich folgender Umstände:

- a) vertragliche Grundlage der Ersuchen;
- b) Orte der Begehung der Straftaten;
- c) jeweiliges Interesses der ersuchenden Staaten;
- d) Schwere der Straftaten;
- e) Staatsangehörigkeit des Opfers;
- f) Möglichkeit einer Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten;
- g) zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen der ersuchenden Staaten.

(2) Ein Ersuchen um Verhaftung und Überstellung, das bei einem Mitgliedstaat aufgrund des Europäischen Haftbefehls gestellt wird, gilt zum Zwecke der Anwendung dieses Artikels als Auslieferungsersuchen.

Artikel 11: Vereinfachte Auslieferungsverfahren

(1) Stimmt die auszuliefernde Person ihrer Überstellung an den ersuchenden Staat zu, so kann der ersuchte Staat unter Einhaltung der nach seiner Rechtsordnung geltenden Grundsätze und Verfahren diese Person ohne weitere Verfahren auf schnellstmöglichen Weg überstellen. Die Zustimmung der auszuliefernden Person kann auch den Verzicht auf den Schutz des Grundsatzes der Spezialität umfassen.

¹ Die Vertragsparteien werden eine Erläuterung vereinbaren, in der festgestellt wird, dass die Verpflichtungen der Vertragsparteien und die Rechte der Nichtvertragsparteien gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof von dieser Bestimmung unberührt bleiben.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 12: Durchlieferung

- (1) Die Vereinigten Staaten von Amerika können genehmigen, dass eine Person, die von einem Drittstaat an einen Mitgliedstaat oder von einem Mitgliedstaat an einen Drittstaat überstellt wird, durch ihr Hoheitsgebiet befördert wird. Ein Mitgliedstaat kann gestatten, dass eine Person, die von einem Drittstaat an die Vereinigten Staaten oder von den Vereinigten Staaten an einen Drittstaat überstellt wird, durch sein Hoheitsgebiet befördert wird.
- (2) Ein Durchlieferungersuchen erfolgt auf dem diplomatischen Weg oder unmittelbar zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats. Für die Übermittlung eines solchen Ersuchens können die Kanäle der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) benutzt werden. Das Ersuchen enthält eine Beschreibung der durchzuliefernden Person und eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts des Falles. Eine durchzuliefernde Person wird während der Dauer der Durchlieferung in Haft gehalten.
- (3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Luftweg benutzt wird und keine Zwischenlandung im Hoheitsgebiet des Durchlieferungsstaates vorgesehen ist. Im Falle einer außerplanmäßigen Landung kann der Staat, in der diese erfolgt, verlangen, dass ein Durchlieferungersuchen nach Absatz 2 gestellt wird. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die betreffende Person an der Flucht zu hindern bis die Durchlieferung durchgeführt ist, sofern das Durchlieferungersuchen binnen 96 Stunden nach der außerplanmäßigen Landung eingeht.

Artikel 13: Todesstrafe

Ist die Straftat, wegen der um Auslieferung ersucht wird, nach den Gesetzen des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht, nach den Gesetzen des ersuchten Staates jedoch nicht, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung unter der Voraussetzung gewähren, dass die Todesstrafe gegen die gesuchte Person nicht verhängt wird oder - wenn eine derartige Bedingung vom ersuchenden Staat aus Verfahrensgründen nicht erfüllt werden kann - unter der Voraussetzung, dass die Todesstrafe, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt wird. Akzeptiert der ersuchende Staat die Auslieferung unter den in diesem Absatz genannten Bedingungen, so hat er diese Bedingungen zu erfüllen. Akzeptiert der ersuchende Staat die Bedingungen nicht, so darf das Auslieferungersuchen abgelehnt werden.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 14: Vertrauliche Angaben im Rahmen eines Ersuchens

Erwägt der ersuchende Staat zu seinem Auslieferungersuchen besonders sicherheitsempfindliche Informationen zu übermitteln, so kann er beim ersuchten Staat Auskünfte darüber einholen, inwieweit diese Informationen vom ersuchten Staat geschützt werden können. Kann der ersuchte Staat die Informationen nicht in der vom ersuchenden Staat gewünschten Weise schützen, so entscheidet der ersuchende Staat, ob die Informationen dennoch vorgelegt werden.

Artikel 15: Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren sich im geeigneten Maße zum Zwecke einer möglichst effektiven Nutzung dieses Abkommens sowie zum Zwecke einer leichteren Beilegung etwaiger Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 16

Zeitlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Abkommen findet auf vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten Anwendung.
- (2) Dieses Abkommen findet auf nach seinem Inkrafttreten gestellte Auslieferungersuchen Anwendung. Artikel 4 und 9 finden allerdings auch auf Ersuchen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in einem ersuchten Staat anhängig sind.

Artikel 16 a: Nichtabweichung

- (1) Dieses Abkommen gilt auch dann, wenn der ersuchte Staat Gründe für eine Ablehnung im Zusammenhang mit einer Angelegenheit geltend macht, die durch dieses Abkommen nicht geregelt ist, aber aufgrund eines geltenden bilateralen Auslieferungsvertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem Mitgliedstaat Geltung hat.
- (2) In den Fällen, in denen die Verfassungsgrundsätze des ersuchten Staates ein Hindernis für die Erfüllung seiner Auslieferungspflicht darstellen können und dieses Abkommen oder der geltende bilaterale Vertrag keine Regelung dieser Angelegenheit vorsehen, konsultieren sich der ersuchte und der ersuchende Staat, um eine Lösung zu finden.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 17: Künftige bilaterale Auslieferungsverträge mit Mitgliedstaaten

Dieses Abkommen schließt nicht aus, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit diesem Abkommen in Einklang¹ stehen.

Artikel 18: Benennung und Notifizierung

Die Europäische Union notifiziert den Vereinigten Staaten von Amerika jede nach Artikel 2 Absatz 3 erfolgende Benennung vor Austausch der in Artikel 3 Absatz 2 genannten schriftlichen Urkunden zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten.

Artikel 19: Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet Anwendung auf:

1. die Vereinigten Staaten von Amerika;
2. die Europäische Union, und zwar für:
 - a) die Mitgliedstaaten;
 - b) überseeische Gebiete, deren Außenbeziehungen in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates fallen bzw. für Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind, für die ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Außenbeziehungen andere Verpflichtungen hat und die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind;
 - c) Gebiete oder Länder gemäß Buchstabe b, die im Anhang nicht aufgeführt sind, sofern die Vertragsparteien im Wege des Austauschs einer ordnungsgemäß bestätigten diplomatischen Note zwischen den Vereinigten Staaten und dem betreffenden Mitgliedstaat [...] eine Vereinbarung getroffen haben.

¹ Der Ausdruck "in Einklang stehen" wird durch diplomatischen Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien noch genauer erläutert.

CONFIDENTIEL UE

3. Die Anwendung dieses Abkommens auf Gebiete oder Länder, für die eine Ausdehnung der Geltung in Einklang mit Absatz 2 vorgesehen wurde, kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Bestätigung zwischen den Vereinigten Staaten und dem betreffenden Mitgliedstaat [...] gekündigt werden.

Artikel 20: Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien untereinander die Urkunden über den Abschluss ihrer diesbezüglichen internen Verfahren ausgetauscht haben. Aus diesen Urkunden geht auch hervor, dass die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schritte unternommen wurden.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, und diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

Unterzeichnet von den nachstehend aufgeführten Bevollmächtigten.

Geschehen zu [] am [] in einer Urschrift in [] und [] Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

CONFIDENTIEL UE

ENTWURF EINES ABKOMMENS ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND DER EUROPÄISCHEN UNION ÜBER RECHTSHILFE

Inhalt

Präambel

Artikel 1	Gegenstand und Zweck
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Verträgen mit den Mitgliedstaaten über Rechtshilfe und in Ermangelung solcher Verträge
Artikel 4	Ermittlung von Bankinformationen
Artikel 5	Gemeinsame Ermittlungsteams
Artikel 6	Vernehmung per Video-Konferenz
Artikel 7	Beschleunigte Übermittlung von Ersuchen
Artikel 8	Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden [...]
Artikel 9	Begrenzte Verwendung zum Schutz personenbezogener und sonstiger Daten
Artikel 10	Vertraulichkeitswunsch des ersuchenden Staates

CONFIDENTIEL UE

Artikel 11	Konsultationen
Artikel 12	Zeitliche Geltung
Artikel 13	Nichtabweichung
Artikel 14	Künftige bilaterale Verträge mit den Mitgliedstaaten über Rechtshilfe
Artikel 15	Benennungen und Notifizierungen
Artikel 16	Räumliche Geltung
Artikel 17	Inkrafttreten und Beendigung

Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union -

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter zu fördern;

in dem Wunsch, zum Schutz unserer demokratischen Gesellschaften und unserer gemeinsamen Werte Verbrechen effizienter zu bekämpfen;

unter gebührender Beachtung der Rechte des Individuums und der Rechtsstaatlichkeit;

unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Rechtsordnung der Vertragsparteien verankerten Garantien, die für Angeklagte das Recht auf ein gerechtes Verfahren einschließlich des Rechts auf ein Urteil durch ein unparteiisches und gesetzmäßiges Gericht vorsehen;

in dem Wunsch, ein Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen zu schließen -

sind wie folgt übereingekommen:

CONFIDENTIEL UE

Artikel 1: Gegenstand und Zweck

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Rechtshilfe zu treffen.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

- (1) "Vertragsparteien": die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika,
- (2) "Mitgliedstaat": ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Artikel 3: Anwendungsbereich dieses Abkommens im Verhältnis zu bilateralen Verträgen mit den Mitgliedstaaten über Rechtshilfe und in Ermangelung solcher Verträge

- (1) Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union tragen dafür Sorge, dass dieses Abkommen wie folgt Anwendung in Bezug auf bilaterale Verträge über Rechtshilfe findet, die zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in Kraft sind:
 - a) Artikel 4 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Ermittlung von Bankguthaben und Transaktionen möglich ist.
 - b) Artikel 5 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Bildung und die Tätigkeit von gemeinsamen Ermittlungsteams möglich ist.
 - c) Artikel 6 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Vernehmung einer Person im ersuchten Staat unter Einsatz von Video-Übertragungstechnik zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat möglich ist.

CONFIDENTIEL UE

- d) Artikel 7 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis die Verwendung beschleunigter Kommunikationsmittel möglich ist.
 - e) Artikel 8 findet Anwendung, damit zusätzlich zu einer bereits aufgrund der Bestimmungen bilateraler Verträge bestehenden Befugnis Rechtshilfe für die betreffenden Verwaltungsbehörden möglich ist.
 - f) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 von Artikel 9 findet dieser Artikel Anwendung anstelle oder in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge über Begrenzungen für die Verwendung von dem ersuchenden Staat zugänglich gemachten Informationen oder Beweismitteln und über Auflagen bei Rechtshilfe oder deren Verweigerung aus Gründen des Datenschutzes.
 - g) Artikel 10 findet Anwendung in Ermangelung von Bestimmungen bilateraler Verträge betreffend die Umstände, unter denen ein ersuchender Staat verlangen kann, dass sein Ersuchen vertraulich behandelt wird.
- (2a) Die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union trägt dafür Sorge, dass jeder Mitgliedstaat in einer zwischen ihm und den Vereinigten Staaten von Amerika erstellten schriftlichen Urkunde anerkennt, dass sein geltender bilateraler Vertrag über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der in diesem Artikel dargelegten Weise zur Anwendung gelangt.
- b) Die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union trägt dafür Sorge, dass neue Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens beitreten und bilaterale Verträge über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen haben, die unter Buchstabe a genannten Maßnahmen treffen.
 - c) Die Vertragsparteien bemühen sich, den unter Buchstabe b beschriebenen Vorgang vor dem geplanten Termin des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats oder so rasch wie möglich danach abzuschließen. Die Europäische Union teilt den Vereinigten Staaten von Amerika das Datum des Beitritts neuer Mitgliedstaaten mit.

CONFIDENTIEL UE

- (3) Ist der in Absatz 2 Buchstabe b genannte Vorgang am Tag des Beitritts nicht abgeschlossen, so gelten die Bestimmungen dieses Abkommens im Rahmen der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem betreffenden neuen Mitgliedstaat ab dem Datum, an dem sie sich gegenseitig und die Europäische Union davon unterrichtet haben, dass ihre diesbezüglichen internen Verfahren abgeschlossen sind.
- (4) Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union im Sinne des Vertrags über die Europäische Union tragen auch dafür Sorge, dass die Bestimmungen dieses Abkommens zur Anwendung gelangen, wenn zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem Mitgliedstaat kein bilateraler Vertrag über Rechtshilfe in Kraft ist.
- (5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Abkommen nur die Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten regelt. Die Bestimmungen dieses Abkommens begründen keine Rechte einer Privatperson, Beweismittel zu erlangen, zu beseitigen oder auszuschließen oder die Vollstreckung eines Ersuchens zu verhindern, und bewirken keine Ausweitung oder Einschränkung sonstigen innerstaatlichen Rechts.

Artikel 4: Ermittlung von Bankinformationen

- (1a) Auf Ersuchen des ersuchenden Staates prüft der ersuchte Staat nach den Bestimmungen dieses Artikels rasch nach, ob die in seinem Hoheitsgebiet ansässigen Banken Aufschluss darüber geben können, ob eine bestimmte natürliche oder juristische Person, die einer Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen angeklagt ist, Inhaber eines oder mehrer Bankkonten ist. Der ersuchte Staat teilt die Ergebnisse seiner Nachforschungen rasch dem ersuchenden Staat mit.
- b) Die unter Buchstabe a genannten Schritte können auch erfolgen, um Aufschluss zu erhalten über:
- i) Informationen betreffend verurteilte oder in sonstiger Weise in Straftaten verwickelte natürliche oder juristische Personen;
 - ii) Informationen im Besitz von nicht dem Bankenwesen angehörenden Finanzinrichtungen und
 - iii) nicht mit Bankkonten verbundene finanzielle Transaktionen.

CONFIDENTIEL UE

- (2) Ein Ersuchen um Informationen nach Absatz 1 umfasst
- a) die Identität der natürlichen oder juristischen Person mit Bedeutung für die Ortung solcher Konten sowie
 - b) ausreichende Angaben, um es der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zu ermöglichen:
 - i) billigerweise zu vermuten, dass die betreffende natürliche oder juristische Person an einer Straftat beteiligt war und dass Banken oder nicht dem Bankenwesen angehörende Finanzeinrichtungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates im Besitz der angeforderten Informationen sind,
 - ii) festzustellen, dass sich die erbetene Information auf kriminalpolizeiliche Ermittlungen oder auf Strafverfahren bezieht;
 - c) so weit wie möglich Angaben darüber, welche Bank oder nicht dem Bankenwesen angehörige Finanzeinrichtung betroffen sein kann, und andere Angaben, deren Verfügbarkeit helfen kann, den Umfang der Ermittlungen zu begrenzen.
- (3) Rechtshilfeersuchen nach diesem Artikel erfolgen zwischen:
- a) den nach Artikel 15 Absatz 2 benannten zentralen Behörden in den Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für Rechtshilfe oder den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und
 - b) den nach Artikel 15 Absatz 2 benannten nationalen Behörden der Vereinigten Staaten mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten.

Die Vertragsparteien können nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Änderung der Kommunikationswege vereinbaren, über die Ersuchen nach diesem Artikel erfolgen.

CONFIDENTIEL UE

(4a) Vorbehaltlich des Buchstabens b kann ein Staat nach Artikel 15 seine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nach diesem Artikel begrenzen auf

- i) Taten, die nach dem Recht des ersuchten wie auch des ersuchenden Staates strafbar sind,
 - ii) Taten, die mit einer Strafe bedroht sind, zu der Freiheitsentzug oder Haft im Höchstmaß von mindestens vier Jahren im ersuchenden Staat und von mindestens zwei Jahren im ersuchten Staat gehört, oder
 - iii) bestimmte schwere Straftaten, die nach dem Recht des ersuchten wie auch des ersuchenden Staates strafbar sind.
- b) Ein Staat, der seine Verpflichtung nach Buchstabe a Ziffern ii) und iii) begrenzt, gestattet zumindest die Ermittlung von Bankkonten mit Bezug zu terroristischen Aktivitäten und zum Waschen von Erlösen aus einem breiten Spektrum von schweren Straftaten nach dem Recht sowohl des ersuchenden als auch des ersuchten Staates.

(5) Die Rechtshilfe darf im Rahmen dieses Artikels nicht aus Gründen des Bankgeheimnisses verweigert werden.

(6) Der ersuchte Staat beantwortet [...] Ersuchen um Vorlage von Aufzeichnungen über die nach diesem Artikel ermittelten Bankguthaben oder Transaktionen entsprechend den Bestimmungen des zwischen den betreffenden Staaten geltenden Vertrags über Rechtshilfe oder in Ermangelung eines solchen Vertrags entsprechend den Anforderungen seines internen Rechts.

(7) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, damit sich für die ersuchten Staaten aufgrund der Anwendung dieses Artikels keine außergewöhnliche Belastung ergibt. Ergibt sich für einen ersuchten Staat - einschließlich für Banken oder durch die Bereitstellung der in diesem Artikel vorgesehenen Kommunikationswege - dennoch eine außergewöhnliche Belastung, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen auf, um die Anwendung dieses Artikels auch durch Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden und der künftigen Belastung zu erleichtern.

Artikel 5: Gemeinsame Ermittlungsteams

- (1) Soweit die Vertragsparteien dies noch nicht getan haben, ergreifen sie die erforderlichen Maßnahmen, damit gemeinsame Ermittlungsteams gebildet und im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika und jedes Mitgliedstaats eingesetzt werden können, so dass kriminalpolizeiliche Ermittlungen und eine Strafverfolgung, an der die Vereinigten Staaten von Amerika und einer oder mehrere der Mitgliedstaaten beteiligt sind, erleichtert werden, wenn die Vereinigten Staaten und der betreffende Mitgliedstaat dies für zweckmäßig erachten.
- (2) Die für das jeweilige Team maßgeblichen Modalitäten wie Zusammensetzung, Bestandsdauer, Standort, Organisation, Funktionen, Zweck und Umfang der Beteiligung von Teammitgliedern aus einem Staat an Ermittlungen im Gebiet eines anderen Staates werden im Einvernehmen zwischen den betreffenden für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten und von den jeweiligen Staaten bestimmten zuständigen Behörden festgelegt.
- (3) Die betreffenden von den jeweiligen Staaten bestimmten zuständigen Behörden treten zum Zwecke der Bildung und des Einsatzes solcher Ermittlungsteams in unmittelbaren Kontakt, außer wenn sich die Staaten diesbezüglich auf andere geeignete Kommunikationsmittel einigen, weil außergewöhnliche Komplexität, große Tragweite oder andere Umstände in Bezug auf einige oder auf alle Aspekte eine zentralere Koordinierung erforderlich erscheinen lassen.
- (4) Verlangt die Arbeit eines gemeinsamen Ermittlungsteams Ermittlungsmaßnahmen in einem der Staaten, von denen es gebildet wurde, so kann ein von diesem Staat in das Team entsandtes Mitglied die zuständigen Behörden seines Staates ersuchen, diese Maßnahmen zu ergreifen, ohne dass die übrigen Staaten ein Rechtshilfeersuchen einreichen müssen. Die erforderliche Rechtsnorm für die Ergreifung der Maßnahme in diesem Staat ist die für innerstaatliche Ermittlungen erforderliche Rechtsnorm.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 6: Vernehmung per Video-Konferenz

- (1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und jedem Mitgliedstaat für die Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in einem Strafverfahren, in dem Rechtshilfe gewährt wird, in einem ersuchten Staat der Einsatz der Video-Übertragungstechnik möglich ist, sofern diese Möglichkeit derzeit noch nicht besteht. Soweit dieser Artikel keine spezifischen Bestimmungen enthält, entsprechen die Modalitäten denen gemäß dem geltenden Vertrag über Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten oder gegebenenfalls gemäß dem Recht des ersuchten Staates.
- (2) Sofern zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat nichts anderes vereinbart wird, trägt der ersuchende Staat die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Video-Übertragung. Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Leistung dieser Hilfe (u.a. Reisekosten der beteiligten Personen im ersuchten Staat) werden entsprechend den anwendbaren Bestimmungen des geltenden Vertrags über Rechtshilfe zwischen den betreffenden Staaten oder in Ermangelung eines solchen Vertrags entsprechend der zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat getroffenen Absprache getragen.
- (3) Der ersuchende und der ersuchte Staat können Konsultationen aufnehmen, um die Lösung rechtlicher, technischer und logistischer Fragen, die bei der Befriedigung des Ersuchens auftreten können, zu erleichtern.
- (4) Unbeschadet der Rechtsprechung des ersuchenden Staats ist die Abgabe einer absichtlich falschen Erklärung oder ein anderes Missverhalten des Zeugen oder des Sachverständigen während der Video-Konferenz im ersuchten Staat in derselben Weise strafbar, wie dies in einem innerstaatlichen Verfahren der Fall wäre.
- (5) Dieser Artikel gilt unbeschadet des Einsatzes sonstiger Mittel zur Vernehmung im ersuchten Staat gemäß dem anwendbaren Vertrags- oder Gesetzesrecht.

CONFIDENTIEL UE

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Rechtshilfe zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten, die den Einsatz der Video-Übertragungstechnik für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke vorschreiben oder gestatten, wie beispielsweise für Zwecke der Identifizierung von Personen oder Gegenständen oder der Festhaltung von Ermittlungsfeststellungen. Ein Staat kann den Einsatz der Video-Übertragungstechnik in solchen Fällen auch genehmigen, wenn dies nicht bereits im anwendbaren Vertrags- oder Gesetzesrecht vorgesehen ist.

Artikel 7: Beschleunigte Übermittlung von Ersuchen

Ersuchen um Rechtshilfe und diesbezügliche Mitteilungen können mit Hilfe beschleunigter Kommunikationsmittel wie Fax oder elektronische Post erfolgen, mit nachfolgender formeller Bestätigung, wenn dies vom ersuchten Staat verlangt wird. Der ersuchte Staat beantwortet das Ersuchen mit einem dieser beschleunigten Kommunikationsmittel.

Artikel 8: Rechtshilfe für Verwaltungsbehörden

(1) Rechtshilfe wird auch einer nationalen Verwaltungsbehörde gewährt, die Ermittlungen zu Handlungen mit Blick auf deren strafrechtliche Verfolgung oder Verweisung an die Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden führt und diese Ermittlungen aufgrund ihrer spezifischen verwaltungsrechtlichen oder gesetzlichen Befugnis führt. Unter solchen Umständen kann Rechtshilfe auch anderen Verwaltungsbehörden gewährt werden. Für Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörde davon ausgeht, dass es nicht zu einer Verfolgung bzw. Verweisung kommt, wird keine Rechtshilfe gewährt.

(2a) Ersuchen um Rechtshilfe nach diesem Artikel erfolgen zwischen den zentralen Behörden, die nach dem zwischen den betreffenden Staaten geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe benannt sind, oder zwischen anderen Stellen entsprechend einer Vereinbarung der zentralen Behörden.

CONFIDENTIEL UE

- b) Besteht kein Vertrag, so erfolgen die Ersuchen zwischen dem Justizministerium der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Justizministerium des betreffenden Mitgliedstaats oder einem nach Artikel 15 vergleichbaren Ministerium mit Zuständigkeit für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen oder zwischen anderen, von diesen Ministerien beider Seiten benannten Behörden.

(3) Die Vertragsparteien ergreifen Maßnahmen, damit sich für die ersuchten Staaten aufgrund der Anwendung dieses Artikels keine außergewöhnliche Belastung ergibt. Ergibt sich für einen ersuchten Staat dennoch eine außergewöhnliche Belastung, so nehmen die Vertragsparteien unverzüglich Konsultationen auf, um die Anwendung dieses Artikels auch durch Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden und der künftigen Belastung zu erleichtern.

Artikel 9: Begrenzte Verwendung zum Schutz personenbezogener und sonstiger Daten¹

(1) Der ersuchende Staat kann alle vom ersuchten Staat erlangten Beweismittel oder Informationen verwenden

- a) für Zwecke seiner kriminalpolizeilichen Ermittlungen und Strafverfahren,
- b) zur Abwendung einer unmittelbaren und ernsthaften Bedrohung seiner öffentlichen Sicherheit,
- c) in seinen nicht strafrechtlichen justiziellen und administrativen Verfahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Ermittlungen und Verfahren,
 - i) die unter Buchstabe a genannt sind
 - ii) für die Rechtshilfe gemäß Artikel 8 gewährt wurde,
- d) für jeden anderen Zweck, wenn die Informationen oder Beweismittel im Rahmen der Verfahren, für die sie übermittelt wurden, oder in einem der unter den Buchstaben a, b und c genannten Fälle öffentlich bekannt wurden, und
- e) für jeden anderen Zweck ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des ersuchten Staates.

¹ Die Vertragsparteien werden diplomatische Noten austauschen, in denen erklärt wird, dass Absatz 2 Buchstabe b im Sinne des Artikels 269 des Erläuternden Berichts zum Übereinkommen über Cyberkriminalität auszulegen ist.

CONFIDENTIEL UE

(2a) Dieser Artikel schließt nicht aus, dass der ersuchte Staat in einem besonderen Fall zusätzliche Bedingungen aufstellen kann, wenn das spezifische Rechtshilfeersuchen ohne solche Bedingungen nicht befriedigt werden könnte. Wurden zusätzliche Bedingungen nach Maßgabe dieses Absatzes aufgestellt, so kann der ersuchte Staat vom ersuchenden Staat Auskünfte über die Verwendung der Beweismittel und der Informationen verlangen.

b) Der ersuchte Staat darf als eine Bedingung im Sinne des Buchstaben a für die Bereitstellung von Beweismitteln und Informationen keine allgemeinen Einschränkungen mit Blick auf die Rechtsnormen des ersuchenden Staates für den Umgang mit personenbezogenen Daten auferlegen.

(3) Stellt der ersuchte Staat nach der Weitergabe an den ersuchenden Staat Umstände fest, die ihn veranlassen können, in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Bedingung zu stellen, so kann der ersuchte Staat an den ersuchenden Staat herantreten, um festzulegen, inwieweit die Beweismittel und die Informationen geschützt werden können.

(4) Ein ersuchter Staat kann anstelle dieses Artikels die in dem geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe enthaltene Bestimmung über die begrenzte Verwendung von Daten anwenden, wenn dies zu einer weniger starken Begrenzung der Verwendung von Informationen und Beweismitteln als nach den Bestimmungen dieses Artikels führt.

(5) Ist nach einem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden bilateralen Vertrag über Rechtshilfe zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und einem Mitgliedstaat die Einschränkung der Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe in Bezug auf bestimmte Steuerzuwiderhandlungen zulässig, so kann der betreffende Mitgliedstaat in seinem Austausch von schriftlichen Urkunden mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Absatz 2 angeben, dass er in Bezug auf solche Zu widerhandlungen weiterhin die in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung über die begrenzte Verwendung von Daten anwendet.¹

¹ Dieser Absatz soll nur für Luxemburg gelten.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 10: Vertraulichkeitswunsch des ersuchenden Staates

Der ersuchte Staat bemüht sich nach besten Kräften darum, ein Ersuchen und dessen Inhalt vertraulich zu behandeln, wenn der ersuchende Staat um eine solche Vertraulichkeit nachsucht. Kann das Ersuchen nicht befriedigt werden, ohne die gewünschte Vertraulichkeit zu verletzen, so teilt die zentrale Behörde des ersuchten Staates dies dem ersuchenden Staat mit, der dann zu entscheiden hat, ob dem Ersuchen dennoch Folge geleistet werden soll.

Artikel 11: Konsultationen

Die Vertragsparteien konsultieren sich im geeigneten Maße zum Zwecke einer möglichst effektiven Nutzung dieses Abkommens sowie zum Zwecke einer leichteren Beilegung eines etwaigen Streits über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 12: Zeitliche Geltung

- (1) Dieses Abkommen gilt für vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten.
- (2) Dieses Abkommen gilt für nach seinem Inkrafttreten gestellte Rechtshilfeersuchen. Allerdings gelten die Artikel 6 und 7 dieses Abkommens auch für Ersuchen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens in einem ersuchten Staat anhängig sind.

Artikel 13: Nichtabweichung

Vorbehaltlich des Artikels 4 Absatz 5 und des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b schließt dieses Abkommen nicht aus, dass der ersuchte Staat Gründe für die Ablehnung der Rechtshilfe geltend macht, die sich aus einem bilateralen Vertrag über Rechtshilfe oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus seinen anwendbaren Rechtsgrundsätzen ergeben. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die Befriedigung des Ersuchens, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und andere grundlegende Interessen dieses Staates beeinträchtigt würden.

CONFIDENTIEL UE

Artikel 14: Künftige Verträge über Rechtshilfe mit Mitgliedstaaten

Dieses Abkommen ist kein Hindernis dafür, dass nach seinem Inkrafttreten bilaterale Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossen werden, die mit diesem Abkommen in Einklang stehen.¹

Artikel 15: Benennungen und Notifizierungen

- (1) Wurde im Rahmen von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b ein anderes Ministerium als das Justizministerium benannt, so notifiziert die Europäische Union den Vereinigten Staaten von Amerika eine solche Benennung vor Austausch der schriftlichen Urkunden zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2.
- (2) Vor Austausch der schriftlichen Urkunden zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 notifizieren sich die Vertragsparteien nach gegenseitigen Konsultationen darüber, welche nationalen Behörden mit Zuständigkeit für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nach Artikel 4 Absatz 3 zu benennen sind, welche die benannten nationalen Behörden sind. Für die Mitgliedstaaten, bei denen kein Vertrag über Rechtshilfe mit den Vereinigten Staaten besteht, notifiziert die Europäische Union den Vereinigten Staaten vor diesem Austausch, welche die zentralen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 sind.
- (3) Die Vertragsparteien notifizieren einander vor Austausch der schriftlichen Urkunden zwischen den Vereinigten Staaten und den Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 jede nach Artikel 4 Absatz 4 geltend gemachte Begrenzung der Verwendung von Daten.

Artikel 16: Räumliche Geltung

Dieses Abkommen gilt für:

1. die Vereinigten Staaten von Amerika;

¹ Der Ausdruck "in Einklang stehen" wird im Wege des Austauschs diplomatischer Noten zwischen den Vertragsparteien noch genauer erläutert.

CONFIDENTIEL UE

2. die Europäische Union, und zwar für:
 - a) die Mitgliedstaaten;
 - b) überseeische Gebiete, deren Außenbeziehungen in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates fallen, bzw. für Länder, die nicht Mitgliedstaaten sind, für die ein Mitgliedstaat hinsichtlich der Außenbeziehungen andere Verpflichtungen hat und die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind;
 - c) Gebiete oder Länder gemäß Buchstabe b, die im Anhang nicht aufgeführt sind, sofern die Vertragsparteien im Wege des Austauschs einer ordnungsgemäß bestätigten diplomatischen Note zwischen den Vereinigten Staaten und dem betreffenden Mitgliedstaat [...] eine Vereinbarung getroffen haben.
3. Die Anwendung dieses Abkommens auf Gebiete oder Länder, für die eine Ausdehnung der Geltung in Einklang mit Absatz 2 vorgesehen wurde, kann von jeder der Parteien gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich auf diplomatischem Wege vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Bestätigung zwischen den Vereinigten Staaten und dem betreffenden Mitgliedstaat [...] gekündigt werden.

Artikel 17: Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag nach Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragsparteien untereinander die Urkunden über den Abschluss ihrer diesbezüglichen internen Verfahren ausgetauscht haben. Aus diesen Urkunden geht auch hervor, dass die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Schritte unternommen wurden.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen, und diese Kündigung wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Mitteilung wirksam.

Unterzeichnet von den nachstehend aufgeführten Bevollmächtigten.

Geschehen zu [] am [] in einer Urschrift in [] und [] Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.